

## Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS in Ortsbildschutz und Ortsplanung

## Anhang 1

### Schützenswerte Ortsbilder

#### 1. Zweck des Informationsblattes

Bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, Ortsbilder von besonderem kulturellen Zeugniswert als Baudenkmäler und damit als Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten (Art. 114 Planungs- und Baugesetz), müssen die Gemeinden und der Kanton das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und das Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonalen Bedeutung berücksichtigen. Dieses Informationsblatt zeigt auf, wie die Gemeinden dieser Berücksichtigungspflicht nachkommen und gleichzeitig die Gemeindeautonomie wahren können.

Da es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, steht es den Gemeinden frei, den Ortsbildschutz auszuweiten und die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung in analoger Weise zu behandeln. Sie können ihre Autonomie und Ermessensspielräume dazu zu nutzen, ISOS-Objekte im Interesse der Öffentlichkeit möglichst umfassend zu schützen und aufzuwerten.

#### 2. Ausgangslage

Historische Ortsbilder sind Teil des kulturellen Erbes und identitätsstiftende Zeugen der geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, architektonischen, handwerklichen und künstlerischen Entwicklung der Gesellschaft. Zum Ortsbild gehören neben den Bauten auch Freiräume wie Verkehrswege, Plätze, Gärten und sonstige Grünflächen sowie die Umgebung. Der Ortsbildschutz hat zum Ziel, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder bei der künftigen Entwicklung zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Seit 1. Mai 2010 ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) für den Kanton St.Gallen vollständig in Kraft. Konzipiert war das ISOS ursprünglich als ein Inventar, das nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben beachtet werden musste. Der Bundesgerichtsentscheid Rüti ZH (BGE 135 II 209) vom April 2009 legte jedoch fest, dass die Bundesinventare auch bei Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben bzw. damit verbunden raumplanerischen Interessenabwägungen zu berücksichtigen sind. Im Nachgang zu diesem wegweisenden Urteil hat der Bundesrat 2010 die Kantone mit einer Verordnungsänderung verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen (Art. 4a VISOS).

#### 3. Kantonaler Richtplan

In der Folge hat der Kanton St.Gallen die Ortsbilder des ISOS als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung 2012 in seinen Richtplan aufgenommen und gleichzeitig diejenigen Ortsbilder, die bei der Erarbeitung des ISOS aus gesamtschweizerischer Perspektive als Ortsbilder von regionaler Bedeutung eingestuft wurden, als schützenswerte Ortsbilder von kantonalen Bedeutung (Kantonsinventar) festgelegt.<sup>1</sup> Ziel der Festlegungen ist es, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Der Richtplan verpflichtet die Gemeindebehörden, das ISOS und das Kantonsinventar bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.) systematisch als Entscheidungsgrundlage beizuziehen, wenn eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Sie haben dabei die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen zu überprüfen.<sup>2</sup> Die Kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.<sup>3</sup>

1 Vgl. Koordinationsblatt S 31 Schützenswerte Ortsbilder, von der Regierung erlassen am 17. Januar 2017; vom Bundesrat genehmigt am 1. November 2017.

2 Denkbare Fragestellungen können beispielsweise sein: Beeinträchtigt ein Vorhaben die Erhaltungsziele des ISOS? Stört es wichtige Freiräume und Sichtbezüge (Nah- und Fernwirkungen, Dachlandschaften, Silhouetten, Sichtachsen)? Steht es in Widerspruch zu einer bestehenden räumlichen Kohärenz? Ist es massstäblich? Zerstört es für das Ortsbild wesentliche originale Substanz? Zerstört es wichtige Grünräume? Ist das Vorhaben in diesem Ortsbildteil unvermeidlich? Siehe Empfehlungen UVEK/EDI, S. 14.

3 Mit dem Beizug der Fachstelle wird sichergestellt, dass das nötige Fachwissen einfließt. Zudem müssen die konkretisierten Schutzinteressen «mit dem ihnen zustehenden Gewicht ausgestattet werden, so dass sie in der Interessenabwägung eine Chance haben, gegenüber den ins Feld geführten Eingriffsinteressen zu überwiegen». Vgl. Rechtsgutachten von Dr. Jörg Leimbacher, S. 90; Richtplan-Anpassung 13. Vernehmlassungsbericht. Bericht der Regierung vom 5. November 2013, S. 11.

→ Sämtliche Inventarblätter sind zu beziehen bei der kantonalen Denkmalpflege und im Internet abrufbar unter: [www.denkmalpflege.sg.ch](http://www.denkmalpflege.sg.ch) → Ortsbilder/ISOS

Eine verantwortungsvolle, die Schutzziele des ISOS und des Kantonsinventars berücksichtigende Weiterentwicklung der Ortsbilder bleibt möglich.

Der Richtplan beauftragt die Gemeinden zudem, mit Massnahmen der Ortsplanung den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung parzellenscharf und grundeigentümergebunden innert zehn Jahren ab Genehmigung der Richtplananpassung 12 durch den Bund, d.h. bis 5. März 2023 sicherzustellen.

#### 4. Umsetzung

##### a) Grundsatz

Der kantonale Richtplan mit den zugehörigen Ortsbildinventarblättern ist eine behördenverbindliche Planungsgrundlage. Folglich muss der Schutzgehalt des ISOS und des Kantonsinventars bei allen raumrelevanten Tätigkeiten, die eine umfassende Interessensabwägung erfordern, zwingend berücksichtigt werden.<sup>4</sup> Dies betrifft sowohl die kommunale Orts- und Nutzungsplanung (z.B. Erlass von Richt-, Zonen- und Sondernutzungsplänen, Baureglementen und Schutzverordnungen), aber auch Einzelentscheide, die eine umfassende Interessenabwägung mit Berücksichtigung des ISOS erfordern bzw. für die eine solche in der zugrundeliegenden Nutzungsplanung noch fehlt.<sup>5</sup> Die Gemeinden geniessen dabei die vom kantonalen Recht vorgesehene Autonomie unter Beachtung des Bundesrechts. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung (Art. 9 RPG) finden die Schutzanliegen der Inventare so Eingang in die kommunale Nutzungsplanung (Art. 14 ff. RPG).

Die Gemeinden müssen die Aussagen des ISOS und des Kantonsinventars (Erhaltungsziele und Perimeter) im Rahmen der Interessenermittlung und -abwägung überprüfen und konkretisieren und dann sachgerecht und mit geeigneten Schutzmassnahmen (wie Schutz-, Grün- und Freihaltezonen, Sondernutzungspläne sowie spezifische Schutzbestimmungen in der Schutzverordnung) parzellenscharf und eigentümergebunden in ihre Orts- und Nutzungsplanung einfließen lassen. Erst mit der Berücksichtigung in der kommunalen Nutzungsplanung oder durch Einzelentscheidungen wird der Ortsbildschutz eigentümergebunden. Das ISOS ist damit eine Grundlage für die Interessenermittlung und die spätere Interessenabwägung und nicht bereits das Ergebnis einer Interessenabwägung.

##### b) Prüfung: Interessenermittlung und -abwägung

Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob das betroffene Ortsbild schützenswert im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. g PBG ist, welche Erhaltungsziele das entsprechende Inventarblatt macht und ob und wie die Erhaltungsziele umgesetzt werden.

1) *Interessenermittlung*: Die Erhaltungsziele des ISOS und des Kantonsinventars sind nicht unmittelbar und wortgetreu anzuwenden. Sie müssen zuerst durch die planenden Behörden präzisiert oder übersetzt und auf ihre Aktualität überprüft werden. Dabei werden die Erhaltungsziele des ISOS und des Kantonsinventars mit den kantonalen bzw. kommunalen Schutzinteressen abgestimmt, fachlich überprüft, differenziert und konkretisiert. Erst wenn das Schutzinteresse «konsolidiert» ist, fliesst es (falls es als relevant erachtet wird) in die Interessenabwägung ein. Je älter das Inventarblatt ist, umso wichtiger ist die «Aktualisierung». Es geht insbesondere darum, die reale Situation zu überprüfen (sind die von den Inventaren beschriebenen Qualitäten noch vorhanden?) und das Erhaltungsziel zu differenzieren und konkretisieren. Wird bei der Interessenermittlung von den Erhaltungszielen der Inventare abgewichen, muss das nachvollziehbar begründet werden. Anschliessend fließen die übersetzten und (allfällig aktualisierten) Erhaltungsziele der Inventare als eine von verschiedenen räumlichen Anforderungen in die Interessenabwägung ein.

2) *Interessenabwägung*: Die in der Interessenermittlung konkretisierten Ziele des Ortsbildschutzes werden in einem zweiten Schritt den anderen er-

4 Die Berücksichtigungspflicht durch die Kantone gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dort, wo eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist, also namentlich in der Richt- und Nutzungsplanung, aber auch im Einzelfall, wenn z.B. von der Grundnutzungsordnung abgewichen werden soll oder wenn eine Gemeinde in einer Kern- oder Schutzzone detaillierte Gestaltungsvorschriften erlassen hat (vgl. BGE 135 II 209, E. 2.1, S. 213). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss das ISOS in Gemeinden, die das ISOS bereits in ihrer Nutzungsplanung im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt haben, nicht mehr berücksichtigt werden; ausschlaggebend ist ausschliesslich, ob die geltenden Bau- und Schutzvorschriften eingehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren bzw. Einzelfall ist das ISOS damit in folgenden Fällen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen: (1) Das ISOS ist beim Erlass der geltenden Nutzungsordnung noch nicht berücksichtigt worden (vgl. VGE SG B 2013/199 vom 25.8.2015). (2) Ein Bauprojekt beeinträchtigt ein (potentiell) schützenswertes Objekt, über dessen allfällige Unterschutzstellung nach Art. 121 PBG noch nicht in einer umfassenden Interessenabwägung entschieden wurde bzw. noch zu entscheiden ist (vgl. z.B. VGE SG B 210/246 und 250 B 2011/38-40 vom 15.12.2011). (3) Ein Bauprojekt benötigt eine Ausnahmebewilligung, für die eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt werden muss.

5 Im Rahmen der Berücksichtigungspflicht sind die Aussagen, Hinweise und Empfehlungen des ISOS und Kantonsinventars zum entsprechenden Perimeter und seiner Umgebung in gebührender Qualität und Vertiefung zu reflektieren. Insbesondere betrifft dies Planungen und Entscheide, die im Konflikt zu den Zielen beider Inventare stehen. Dies kann nicht nur für Bauten, sondern auch für definierte Freihaltezonen und die Umgebung von Gebäuden gelten.

mittelten räumlichen Interessen gegenübergestellt. Die Interessenbewertung und -abwägung soll nach Möglichkeit im Rahmen der Erarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzepts geschehen (vgl. dazu Anhang 3). Das Ergebnis der Abwägung kann dabei je nach Gewichtung unterschiedlich ausfallen. Sind aus Sicht des Ortsbildschutzes Vorbehalte gegenüber Planungen und Vorhaben anzubringen, kann dies zu Anpassungen und Optimierungen oder zu einem gänzlichen Verzicht führen. Die Entscheidbehörde kann aufgrund nachweislich wichtiger lokaler oder regionaler Interessen das Eingriffsinteresse in die nationalen oder kantonalen Schutzziele aber auch höher gewichten, so dass die Nutzungsplanung von den Erhaltungszielen des ISOS oder des Kantonsinventars abweicht.<sup>7</sup> Die Interessenabwägung ist in jedem Fall transparent und nachvollziehbar nachzuweisen (vgl. Bst. d unten). Im Idealfall kann das Inventar mit den Substanz-, Struktur- und Umgebungsschutzgebieten eins zu eins übernommen werden. In der Regel werden Zonenpläne im Bereich von ISOS-Gebieten mit Schutzzonen (z.B. Ortsbildschutzgebiet) überlagert oder mit einer speziellen Zone (z.B. Kernzone) ausgestaltet und mit besonderen Vorschriften konkretisiert. Darin werden die Ergebnisse der vorgenannten Interessenabwägungen rechtlich normiert.

c) Abweichungen

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse kann es vorkommen, dass im Einzelfall in der Interessenermittlung oder -abwägung von den Schutzzielen der Inventare (Perimeter und Erhaltungsziele) abgewichen werden muss, weil die Schutzziele in der Interessenermittlung präzisiert oder aktualisiert und in der Interessenabwägung andere öffentliche (z.B. Interessen der Siedlungsentwicklung nach innen) oder private Interessen (Interessen von Grundeigentümern, Investoren) höher gewichtet werden. Abweichungen von den Inventaren sind also möglich, wenn die Schutzziele anders beurteilt werden oder andere öffentliche Interessen oder auch private Interessen nachweislich das Interesse an der Erhaltung von Ortsbildern oder Teilen davon überwiegen.

d) Schriftliche Begründung / Dokumentation

Die Inventare weisen einen hohen Konkretisierungsgrad auf und begründen damit die Schutzwürdigkeit der Ortsteile sowie das Interesse an der Erhaltung. Der Nachweis von Abweichungen von entsprechenden Schutzzielen ist mit einem vergleichbaren Konkretisierungsgrad zu erbringen sowie schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung von Abweichungen hat für jeden Eingriff einzeln, sorgfältig, fundiert, nachvollziehbar und transparent zu erfolgen. Für räumliche Anforderungen, die zu Einschränkungen von Schutzzielen führen, sind insbesondere Nachweise zu erbringen, dass für deren Realisierung keine anderen Standorte möglich bzw. zumutbar sind. Es ist insbesondere nachvollziehbar darzulegen, warum im Rahmen der Interessenermittlung von den Zielen der Inventare abgewichen wird, welche Faktoren in der Abwägung berücksichtigt wurden und wie das Resultat dieser Abwägung zustande kam. Die Begründung des Entscheids muss klären, in welcher Form die fachliche Auseinandersetzung erfolgt ist und welche sachlichen Gründe zum Entscheid geführt haben. Die Dokumentation der Interessenabwägung muss Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV sein.

e) Schonung und Erhaltung

Ziel ist es, die betroffenen Ortsbilder ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden. In der Folge ist ein schützenswertes Ortsbild grösstmöglich zu schonen und die Beeinträchtigung bei Eingriffen so gering wie möglich zu halten, wenn es nicht ungeschmälert erhalten werden kann (vgl. auch Verunstaltungsverbot Art. 99 PBG und Erhaltungsgebot Art. 114 PBG).

<sup>7</sup> Entscheide von Behörden können wegen fehlerhafter Interessenabwägung angefochten werden. Wird keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen, werden nicht alle erheblichen Belange in die Abwägung einbezogen, erfolgt eine Fehlbeurteilung der ermittelten Interessen und/oder besteht ein Missverhältnis in der Abwägung der Interessen, dann liegt ein Rechtsfehler vor.

- f) Genehmigung  
Grundsätzlich gilt, je sorgfältiger, fundierter und nachvollziehbarer die Berücksichtigung der Ortsbildinventare erfolgt, desto wahrscheinlicher ist die Genehmigung des kommunalen Richtplans und der Schutzverordnung durch den Kanton.
- g) Formulierungsvorschlag  
Für die Umsetzung der Inventare in die Orts- und Nutzungsplanung gibt es keine einfache und universelle Lösung. Erfahrungsgemäss benötigt in der Raumplanung jede raumrelevante Tätigkeit eine eigene, massgeschneiderte Berücksichtigung der geschützten Ortsbilder bzw. der Erhaltungsziele. Die mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) abgestimmte Musterschutzverordnung der Kantonalen Denkmalpflege enthält Formulierungsvorschläge für die Umsetzung. Analoge Bestimmungen können aber auch im Baureglement oder einem Sondernutzungsplan Aufnahme finden. Es handelt sich um realistische Minimalformulierungen, die bei Bedarf mit Vorschriften betreffend Bebauungsdichte, Gebäudehöhe, Freihaltebereiche, Gestaltung und dergleichen ergänzt werden können.

→ **2 PLANEN** 2.3. Unterschutzstellung und weitere Massnahmen, Anhang 1: Musterschutzverordnung

## 5. Grundlagen

### Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700; abgekürzt RPG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451; abgekürzt NHG)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2001 (SR 700.1; abgekürzt RPV)
- Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
- Richtplan des Kantons St.Gallen, Stand 1. Januar 2018
- Bundesgerichtsentscheid vom 1. April 2009 betreffend Rüti ZH (BGE 135 II 209)
- Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2015 zum Quartierplan «Steig» Schaffhausen Bger 1C 130/2014

### Literatur

- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, hrsg. vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK und vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI, Bern, 2012.
- Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten von Dr. Jörg Leimbacher, hrsg. vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK und vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI, Bern, 2011.
- Bundesinventare nach Art. 5 NHG und ihre Tragweite für Bund, Kantone und Gemeinden, VLP-ASPAN Nr. 1/11
- ISOS und Verdichtung, Bericht der Arbeitsgruppe, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, April 2016, vgl. <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/staedte-und-agglomerationen/isos-und-verdichtung.html>
- Bedeutung und rechtliche Relevanz des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) – Leitfaden des Schweizer Heimatschutzes zuhanden der Sektionen.

## Inventare

- ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton St.Gallen, hrsg. vom Eidgenössischen Departements des Innern EDI, und vom Bundesamt für Kultur BAK, 3 Bände, Bern, 2010/2011/2013 (Bundesinventar)
- Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar)
- Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder von lokaler Bedeutung

→ Sämtliche Inventarblätter sind zu beziehen bei der kantonalen Denkmalpflege und im Internet abrufbar unter:  
[www.denkmalpflege.sg.ch](http://www.denkmalpflege.sg.ch) → Ortsbilder/ISOS

## 6. Inventarblätter

Mit dem ISOS sind die Ortsbilder nach einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien erhoben und beurteilt worden. Es gliedert die schützenswerten Ortsteile in Gebiete (G), Baugruppen (B), Umgebungszonen (U-Zo) und Umgebungsrichtungen (U-Ri). Kriterien für die Beurteilung sind die historischen und räumlichen Qualitäten der Bebauung sowie der Zustand und die Bedeutung eines Ortsteils. In der Ortsplanung sind die Ortsbilder gemäss ihren Erhaltungszielen wie folgt zu berücksichtigen:

1. Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel A  
 Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit dem Erhaltungsziel A wird eine *Erhaltung der äusseren Substanz* angestrebt. Bauten, Anlagenteile und Freiräume sollen integral erhalten, störende Eingriffe beseitigt werden. Abbrüche und Neubauten sind gemäss ISOS nicht zulässig. In der Schutzverordnung etc. sind Detailvorschriften zu erlassen, die den Erhaltungszielen Rechnung tragen.
2. Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel B  
 Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit dem Erhaltungsziel B wird eine *Erhaltung der äusseren Struktur* angestrebt. Die Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sollen bewahrt, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten werden. Der Abbruch von Altbauten soll nur ausnahmsweise erfolgen. In der Schutzverordnung sind besondere Vorschriften zu erlassen, die bei Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten den Erhaltungszielen Rechnung tragen.
3. Umgebungszonen (U-Zo) und Umgebungsrichtungen (U-Ri) mit Erhaltungsziel a  
 In Umgebungszonen und -richtungen mit Erhaltungsziel a wird die *Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum* angestrebt. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten sollen bewahrt, störende Veränderungen nach Möglichkeit beseitigt werden. Das Erhaltungsziel ist im Rahmen der Interessenabwägung in der Ortsplanung zu berücksichtigen. So soll beispielsweise bereits eingezontes Land sorgfältig beplant (z.B. mit einem Wettbewerb zur Quartierplanung) und mit Rücksicht auf die örtlichen Strukturen überbaut werden.

→ Vgl. für einen Formulierungsvorschlag für die Schutzverordnung Art. 6 und 7 der Musterschutzverordnung betreffend Ortsbildschutzgebiete mit Substanzschutz

→ Vgl. für einen Formulierungsvorschlag für die Schutzverordnung Art. 8 der Musterschutzverordnung betreffend Ortsbildschutzgebiete mit Strukturschutz

→ Vgl. für einen Formulierungsvorschlag für die Schutzverordnung Art. 9 der Musterschutzverordnung betreffend Umgebungsschutzgebiete

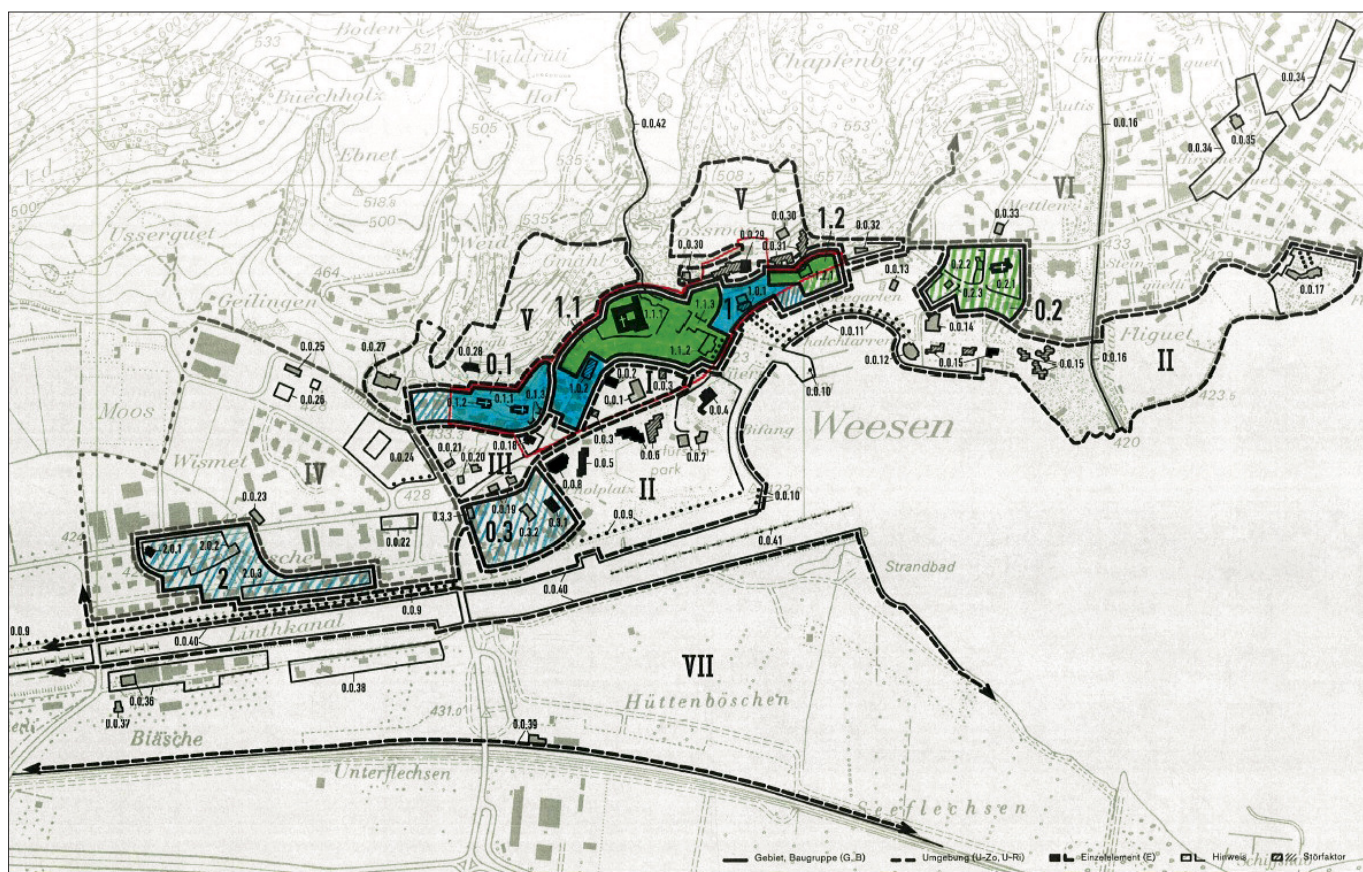
Ein zweckmässiger Schutz für Umgebungsschutzgebiete kann auch über Freihalte- und Schutzzonen; Art. 16 und 22 PBG sichergestellt werden.

Die Abgrenzung der Ortsbilder mit den entsprechenden Erhaltungszielen ist dem ISOS wie folgt zu entnehmen:

**G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone, U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement**

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bild-Nr.
<b>G</b>	1	Kompakte gewundene Bebauung mit Charakter eines Landstädtchens entlang dem Bergfuss, 17.–1. H. 20. Jh.	AB	X	/	X	<b>B</b>			8–20, 22, 23
	1.0.1	Hotel «Walensee», 3-gesch. Putzbau mit schwerfälligem Krüppelwalmdach; aufdringlicher Erdgeschossausbau, E. 19. Jh.						o	o	
	1.0.2	Wohnblock, neuer 3-gesch. Massivbau, den kleinmassstäblichen Eingang zum Ortskern erdrückend							o	
<b>B</b>	1.1	Intakter hist. Ortskern von hoher Bebauungsdichte und mit Klosteranlage, Zentrum des Städtchens	A	X	X	X	<b>A</b>			10–18
<b>U-Zo</b>	I	Innerer Grünraum mit Gärten und einzelnen Neubauten; Vordergrund des hist. Städtchens	ab			X	<b>a</b>			13
	0.0.1	Gemeindehaus/Postgebäude, 3-gesch. Mauerbau im Vorfeld des Städtchens, leicht störend						o		
	0.0.2	Wohnblock, 2-gesch. Massivbau mit Satteldach erb. um 2000, punktuell den Grünraum vor dem südl. Ortrand verbauend							o	
	0.0.3	Zwei Einfamilienhäuser, 1-gesch. Putzbauten, M. 20. Jh.; Eingriff in den ortsgliedernden Grünraum							o	
<b>U-Ri</b>	II	Baumbeständenes Seeufer mit Hafen- und Parkanlagen, See- und Linthoromenade. Alt- und Neubauten; wichtiger Ortsvordergrund	ab			X	<b>a</b>			21, 28–33, 35

Ein Vergleich der geltenden Schutzverordnung mit den Ortsbildern im ISOS macht die Differenzen und den Handlungsbedarf sichtbar:



- Rot: bestehendes Ortsbildschutzgebiet gemäss geltender Schutzverordnung
- Grün: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel A **innerhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets
- Grün schraffiert: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel A **ausserhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets
- Blau: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel B **innerhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets
- Blau schraffiert: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel B **ausserhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets

Herausgeberin

Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Stand

Dezember 2018